



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

60. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Juli 2006

Nummer 19

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	11.05.2006	Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten (Beamtenzuständigkeitsverordnung MP – BeamtZustV MP)	334
20302	04.07.2006	Verordnung zur Änderung arbeitszeitrechtlicher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen	335
20320	23.06.2006	9. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Trennungsentschädigung (Trennungsentschädigungsverordnung – TEVO)	339
20320	23.06.2006	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Auslandsreisekostenverordnung – ARVO)	340
223	14.06.2006	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung – StBAG-VO)	340
223	05.07.2006	Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG	341
223	05.07.2006	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs	344
7123	31.08.2005	Prüfungsordnung für die Zusatzqualifikation Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten im Bereich der Abwasser- / Wasserversorgungstechnik (PO-Elektro)	345

Die neuen CD-ROM's „SGV. NRW.“ und „SMBl. NRW.“, Stand 1. Juli 2006, sind Anfang August erhältlich.

Bestellformulare im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

2030

**Verordnung
über beamtenrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten
(Beamtenzuständigkeitsverordnung
MP – BeamtZustV MP)**

Vom 11. Mai 2006

Aufgrund des § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz v. 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), sowie des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NRW. S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 2003 (GV. NRW. S. 570), wird für den Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten verordnet:

§ 1

Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter

(1) Zuständig für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten im nachgeordneten Geschäftsbereich ist die Leiterin oder der Leiter der Behörde oder der Einrichtung, bei der die Beamtin oder der Beamte beschäftigt ist. Das gilt entsprechend für Beamtinnen und Beamte ohne Amt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit nach Gesetz oder Verordnung eine andere Stelle zuständig ist oder in den §§ 2 bis 6 etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Beamtenverhältnis

(1) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand wird für die Beamtinnen und Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 15 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Beamtinnen und Beamten ohne Amt auf die nach § 1 Abs. 1 zuständigen Leiterinnen oder Leiter übertragen.

Das gilt nicht für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber um Einstellung als Beamtin oder Beamter auf Widerruf des höheren Dienstes oder als Beamtin oder Beamter auf Probe in eine Laufbahn des höheren Dienstes.

(2) Die Staatskanzlei kann die Zuständigkeit im Einzelfall an sich ziehen.

(3) Für

1. andere als die in Absatz 1 genannten Entscheidungen nach den §§ 8 bis 14 a, 30 bis 54, 63 und 92 Abs. 4 Landesbeamtengesetz,
2. Entscheidungen über die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit und der Probezeit (§§ 21, 23 Landesbeamtengesetz),
3. Beförderungen im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 Landesbeamtengesetz,
4. die Übernahme nach § 128 Abs. 2 bis 4 Beamtenrechtsrahmengesetz,
5. die Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt (§ 28 Abs. 2 Satz 2 Landesbeamtengesetz, § 130 Abs. 1 Beamtenrechtsrahmengesetz) sowie
6. die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 130 Abs. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz

sind Dienstvorgesetzte die nach Absatz 1 zuständigen Leiterinnen oder Leiter in dem dort genannten Umfang.

§ 3

Versetzung, Abordnung

(1) Für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung oder Abordnung in den Landesdienst und die

Versetzung oder Abordnung zu einem anderen Dienstherrn (§§ 28, 29 Landesbeamtengesetz; § 123 Beamtenrechtsrahmengesetz) sind Dienstvorgesetzte die nach § 2 Abs. 1 zuständigen Leiterinnen und Leiter in dem dort genannten Umfang. Dies gilt nicht für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes.

(2) Für die Versetzung oder Abordnung von Beamtinnen und Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes ihres Geschäftsbereichs innerhalb des Landesdienstes sind Dienstvorgesetzte die nach § 2 Abs. 1 zuständigen Leiterinnen und Leiter in dem dort genannten Umfang; das gilt nicht für die Versetzung oder Abordnung an den Landtag oder eine oberste Landesbehörde.

§ 4

Weitere Zuständigkeiten

Die nach § 2 Abs. 1 zuständigen Leiterinnen und Leiter sind Dienstvorgesetzte der Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs für die

1. Entscheidungen auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts (§§ 67 bis 75 b Landesbeamtengesetz),
2. Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken (§ 76 Landesbeamtengesetz)
3. Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des Landes gegen Beamtinnen und Beamte nach § 84 Landesbeamtengesetz,
4. Entscheidungen nach den §§ 78 b bis 78 e, 85 a Landesbeamtengesetz sowie über Elternzeit nach der Elternzeitverordnung,
5. Gewährung einer Ersatzleistung (§ 91 Landesbeamtengesetz),
6. Gewährung von Beihilfen, Unterstützungen und Gehaltsvorschüssen,
7. Entscheidungen nach den §§ 2, 11 des Bundesumzugskostengesetzes/Landesumzugskostengesetzes sowie über die Festsetzung der Umzugskostenvergütung,
8. Entscheidungen über die Bewilligung von Trennungsentschädigung,
9. Gewährung von Sonderurlaub nach der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen,
10. Festsetzung des Allgemeinen Dienstalters.

§ 5

Klagen aus dem Beamtenverhältnis

(1) Die Entscheidung über den Widerspruch der Beamtin oder des Beamten, der Beamtin oder des Beamten im Ruhestand, der früheren Beamtin oder des früheren Beamten sowie der Hinterbliebenen gegen den Erlass oder die Ablehnung eines das Beamtenverhältnis betreffenden Verwaltungsaktes oder gegen die Ablehnung des Anspruchs auf eine Leistung aus dem Beamtenverhältnis wird den nach § 2 Abs. 1 zuständigen Leiterinnen und Leitern sowie dem Landesamt für Besoldung und Versorgung übertragen, soweit sie die mit dem Widerspruch angefochtene Entscheidung erlassen haben.

(2) Die Vertretung des Landes vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit wird den in Absatz 1 genannten Stellen übertragen, soweit sie über den Widerspruch entschieden haben. Satz 1 ist in Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§§ 80, 80a, 123 Verwaltungsgerichtsordnung) entsprechend anzuwenden.

§ 6

Sonderzuständigkeiten

(1) Beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Leiterinnen und Leiter im nachgeordneten Geschäftsbereich werden von mir getroffen, soweit nicht nach Gesetz oder Verordnung eine andere Stelle zuständig ist. Das gilt nicht für die Fest-

setzung von Reise- und Umzugskostenvergütung sowie von Trennungsentschädigung und für die Bewilligung von Erholungsurlaub und die Genehmigung von Inlandsdienstreisen sowie Auslandsdienstreisen im europäischen Bereich.

(2) Die Entscheidungen nach den §§ 64 und 65 Landesbeamtengesetz werden von der oder dem nach § 1 Abs. 1 zuständigen Dienstvorgesetzten getroffen. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einer anderen Behörde oder Einrichtung ereignet, so darf die Aussagegenehmigung nur mit deren Zustimmung erteilt werden; mit Zustimmung der oder des zuständigen Dienstvorgesetzten kann die Entscheidung in diesen Fällen auch von der Behörde oder Einrichtung getroffen werden, bei der sich der betreffende Vorgang ereignet hat.

§ 7

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten vom 27. März 2001 (GV. NRW. S. 160), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), außer Kraft.

(2) Der Ministerpräsident berichtet der Landesregierung bis Ende 2010 über die Zweckmäßigkeit dieser Regelung.

Düsseldorf, den 11. Mai 2006

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Jürgen Rüttgers

– GV. NRW. 2006 S. 334

20302

Verordnung zur Änderung arbeitszeitrechtlicher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 4. Juli 2006

Artikel 1

Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Arbeitszeitverordnung – AZVO)

Auf Grund des § 78 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Artikel 2 (Erster Teil) des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Fachhochschullehrerinnen und Fachhochschullehrer, Studienprofessorinnen und Studienprofessoren und Dozentinnen und Dozenten an Hochschulen des Landes sowie Dozentinnen und Dozenten an Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst,

2. Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen,
3. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte und
4. Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren gemäß § 197 Abs. 2 2. Halbsatz Landesbeamtengesetz.

(3) § 2 Abs. 6 dieser Verordnung kann für den nach Absatz 2 ausgenommenen Personenkreis entsprechend Anwendung finden.

§ 2

Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten beträgt, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist, durchschnittlich

- a) mit Beginn des Monats, in dem das 60. Lebensjahr vollendet oder ein Grad der Behinderung von mindestens 80 festgestellt wird, 39 Stunden,
- b) mit Beginn des Monats, in dem das 55. Lebensjahr vollendet oder ein Grad der Behinderung von mindestens 50 festgestellt wird, 40 Stunden sowie
- c) im Übrigen 41 Stunden.

Soweit es auf die regelmäßige tägliche Arbeitszeit ankommt, ist der durchschnittlich auf einen Arbeitstag entfallende Teil der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zugrunde zu legen.

(2) Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, um den durchschnittlich auf diesen Tag entfallenden Teil der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.

(3) Bei Teilzeitbeschäftigung wird die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit entsprechend ermäßigt. Sofern zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann die Arbeitsleistung dabei auch ungleichmäßig auf die Arbeitstage einer oder mehrerer Wochen verteilt werden; innerhalb des in Absatz 5 genannten Berechnungszeitraumes muss jedoch die auf diesen Zeitraum entfallende Arbeitszeit erbracht werden.

(4) Soweit aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung oder in begründeten Einzelfällen aus dienstlichen Gründen bei einer Vollzeitbeschäftigung regelmäßig die Arbeitsleistung ungleichmäßig auf die Arbeitstage einer oder mehrerer Wochen verteilt ist, kann abweichend von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 die Stundenzahl zugrunde gelegt werden, die von der betreffenden Beamtin oder dem betreffenden Beamten regelmäßig an diesem Wochentag geleistet wird oder geleistet worden wäre.

(5) Vorbehaltlich der Regelungen in § 78 b Abs. 4 und § 78 d Abs. 2 Landesbeamtengesetz ist für die Berechnung des Durchschnitts der Arbeitszeit grundsätzlich ein Zeitraum von 52 Wochen zugrunde zu legen. Zeiten des Erholungsurlaubs sowie der Dienstunfähigkeit bleiben bei der Berechnung des Durchschnitts unberücksichtigt. Dabei darf die wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden einschließlich der Mehrarbeitsstunden durchschnittlich nicht überschreiten; die tägliche Arbeitszeit soll 10 Stunden durchschnittlich nicht überschreiten.

Die oberste Dienstbehörde kann insbesondere für Besonderheiten bestimmter spezifischer Tätigkeiten beim Justizvollzugsdienst abweichende Regelungen von Satz 3 zulassen, wenn es deren zwingende dienstliche Belange erfordern und ein angemessener Schutz der Gesundheit gewährleistet wird.

(6) Einer Beamtin oder einem Beamten kann im Anschluss an eine länger dauernde Erkrankung vorübergehend für die Dauer von bis zu sechs Monaten eine Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit unter Fortzahlung der Dienstbezüge bewilligt werden, wenn dies nach ärztlicher Feststellung aus gesundheitlichen Gründen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess geboten ist (Arbeitsversuch). In begründeten Ausnahmefällen kann der Arbeitsversuch nach Satz 1 für die Dauer von bis zu zwölf Monaten erfolgen, wenn dies nach amtsärztlicher Feststellung aus gesundheitlichen Gründen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess geboten ist.

§ 3 Arbeitstag

(1) Arbeitstage sind grundsätzlich die Tage Montag bis Freitag.

(2) Arbeitstag kann jedoch auch ein Samstag, Sonntag oder Feiertag sein, soweit die dienstlichen Verhältnisse dies für einzelne Verwaltungszweige, Dienststellen, Teile von Dienststellen oder für bestimmte einzelne Tätigkeiten zwingend erfordern. In diesem Fall soll die als Ausgleich zu gewährende Freizeit zusammenhängend gewährt werden. Für die an einem Arbeitstag nach Satz 1 geleisteten Dienstgeschäfte einschließlich der damit verbundenen Reisezeiten gilt § 11 Abs. 1 entsprechend.

(3) Bei einer dauerhaften Öffnung einer Einrichtung an einem Arbeitstag nach Absatz 2 ist das Einvernehmen der obersten Dienstbehörde erforderlich.

§ 4 Ruhepausen

(1) Der Dienst ist bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden durch Ruhepausen von insgesamt mindestens 30 Minuten und bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden durch Ruhepausen von insgesamt mindestens 45 Minuten zu unterbrechen.

(2) Die Pausenzeiten werden nicht auf die Arbeitszeit angerechnet und automatisch in Abzug gebracht.

(3) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr hierzu bestimmte Behörde kann abweichende Regelungen zulassen, wenn zwingende dienstliche Belange es erfordern und ein angemessener Schutz der Gesundheit gewährleistet wird.

§ 5 Ruhezeit

Nach Beendigung des täglichen Dienstes soll eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden eingehalten werden. In besonderen Tätigkeitsbereichen, insbesondere für Besonderheiten bestimmter spezifischer Tätigkeiten beim Justizvollzugs- und Justizwachtmeisterdienst, kann die oberste Dienstbehörde Ausnahmen zulassen, wenn zwingende dienstliche Belange es erfordern und ein angemessener Schutz der Gesundheit gewährleistet wird.

§ 6 Rufbereitschaft

(1) Rufbereitschaft liegt vor, wenn sich die Beamtin oder der Beamte auf Anordnung der oder des Dienstvorgesetzten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer der oder vom Dienstvorgesetzten anzuzeigenden Stelle aufhält, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen.

(2) Zeiten einer Rufbereitschaft werden mit Ausnahme der Zeiten der Heranziehung zur Dienstleistung nicht auf die Arbeitszeit angerechnet. Sie sind zu einem Anteil durch Dienstbefreiung zu anderer Zeit auszugleichen.

§ 7 Bereitschaftsdienst

Bereitschaftsdienst leisten Beamtinnen und Beamte, die sich auf Anordnung der oder des Dienstvorgesetzten an einer von der oder vom Dienstvorgesetzten bestimmten Stelle aufhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen. Soweit Bereitschaftsdienst besteht, kann die regelmäßige Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen im angemessenen Verhältnis verlängert werden. Die Arbeitszeit darf 48 Stunden im wöchentlichen Durchschnitt nicht überschreiten.

§ 8 Schicht- und Nachtdienst

(1) (Wechsel-)Schichtdienst oder planmäßig sonstig wechselnder Dienst ist nach Bedarf anzuordnen, wenn die Aufgaben es zwingend erfordern. Die jeweilige Leitung der Behörden und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 legt die Schichtdienstzeiten oder die tägliche Ar-

beitszeit unter Berücksichtigung der dienstlichen und örtlichen Verhältnisse und nach Maßgabe dieser Verordnung fest.

(2) Nachtdienst ist der im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit dienstplanmäßig zu leistende Dienst zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr. Nachtschicht ist eine Schicht, die mehr als zwei Stunden der Nachtdienstzeit umfasst.

(3) Der besonderen Beanspruchung der Arbeitskraft durch Nachtdienst ist bei der Dienstgestaltung Rechnung zu tragen.

(4) Der Nachtdienst soll acht Stunden pro 24-Stunden-Zeitraum nicht überschreiten. Die oberste Dienstbehörde kann für einzelne Tätigkeitsbereiche, insbesondere für Besonderheiten bestimmter spezifischer Tätigkeiten beim Justizwachtmeister- und Justizvollzugsdienst, Abweichungen zulassen, wenn zwingende dienstliche Belange es erfordern und ein angemessener Schutz der Gesundheit gewährleistet wird.

§ 9 Dienstbefreiung bei Schicht- und Nachtdienst

(1) Beamtinnen und Beamte, die in Organisationseinheiten Dienst versehen, in denen ständig Dienst in verschiedenen Schichten geleistet wird, erhalten Dienstbefreiung innerhalb einer angemessenen, den Gesundheitsschutz gewährleistenden Zeit, soweit sie Nachtdienst versehen.

(2) Die Dienstbefreiung erfolgt entsprechend den tarifrechtlichen Bestimmungen (Anlage 1 oder Anlage 2 dieser Verordnung).

§ 10 Mehrarbeit

(1) Beamtinnen und Beamte leisten Mehrarbeit im Sinne des § 78 a Landesbeamtengesetz, wenn sie aufgrund schriftlicher Anordnung oder Genehmigung verpflichtet sind, vorübergehend über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu verrichten.

(2) Die Mehrarbeit muss sich auf zwingende Ausnahmefälle beschränken. Vor der Anordnung von Mehrarbeit sind die Instrumente der flexiblen Arbeitszeitgestaltung (§ 14 und § 15) auszuschöpfen. Die Entscheidung über die Anordnung von Mehrarbeit obliegt der jeweiligen Leitung der Behörden und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1. Die Befugnis kann auf die allgemeine Vertretung oder die Leitung der für die Personalangelegenheiten zuständigen Abteilung übertragen werden.

(3) Werden Beamtinnen und Beamte durch dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat beansprucht, so ist für die geleistete Mehrarbeit entsprechend den beamtenrechtlichen Vorschriften Freizeitausgleich zu gewähren. § 78 a Abs. 2 Landesbeamtengesetz bleibt unberührt.

§ 11 Dienstreisen und Dienstgänge

(1) Bei Dienstreisen, Dienstgängen, eintägigen Fortbildungen und An- und Abreisetagen von mehrtägigen Fortbildungen werden Zeiten der Erledigung des Dienstgeschäfts innerhalb des am jeweiligen Tag geltenden Arbeitszeitrahmens mit ihrer tatsächlichen Dauer berücksichtigt. Reisezeiten werden bei Dienstreisen, Dienstgängen, soweit Dienstgänge an der Dienststelle beginnen oder enden, eintägigen Fortbildungen und An- und Abreisetagen von mehrtägigen Fortbildungen ebenfalls innerhalb des am jeweiligen Tag geltenden Arbeitszeitrahmens mit ihrer tatsächlichen Dauer berücksichtigt.

Überschreiten Zeiten der Erledigung des Dienstgeschäfts den geltenden Arbeitszeitrahmen, so werden sie mit ihrer tatsächlichen Dauer als Arbeitszeit berücksichtigt; bei den jeweiligen Arbeitszeitrahmen überschreitenden Reisezeiten wird die Hälfte dieser Zeit als Arbeitszeit berücksichtigt.

(2) Im Übrigen wird bei mehrtägigen Fortbildungen die regelmäßige tägliche Arbeitszeit für jeden Fortbil-

dungstag berücksichtigt; für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte wird der auf diesen Tag entfallende Teil der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer entsprechenden Vollbeschäftigung berücksichtigt. Sollte ausnahmsweise an diesen Tagen die Gesamtdauer der Fortbildung abzüglich der Pausenzeiten über die Summe der für diese Tage vorgesehenen regelmäßigen Arbeitszeit hinausgehen, wird die überschreitende Zeit ebenfalls berücksichtigt.

§ 12

Dienstbefreiung aus persönlichen Anlässen und Arztbesuche

(1) Zeiten einer Dienstbefreiung aus persönlichen Anlässen oder eines Arztbesuches einschließlich Wegezeiten gelten lediglich innerhalb einer zeitlich festgelegten Dienstleistungspflicht (Kernzeit, feste Arbeitszeit) als Anwesenheit mit ihrer tatsächlichen Dauer, soweit ihre Wahrnehmung nicht außerhalb der zeitlich festgelegten Dienstleistungspflicht möglich ist.

(2) Zeiten eines Arztbesuchs einschließlich Wegezeiten können ausnahmsweise als Anwesenheit berücksichtigt werden, wenn ansonsten die Einhaltung der wöchentlichen Arbeitszeit unzumutbar erschwert wird. Näheres regelt die oberste Dienstbehörde.

(3) Zeiten eines dienstlich angeordneten Arztbesuchs einschließlich Wegezeiten werden mit ihrer tatsächlichen Dauer als Arbeitszeit berücksichtigt.

§ 13

Feste Arbeitszeit

(1) Soweit dienstliche Interessen es erfordern, sollen feste Arbeitszeiten angeordnet werden. Das Dienstende darf montags bis donnerstags nicht vor 15.30 Uhr und freitags nicht vor 14.00 Uhr liegen.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann abweichende Regelungen zulassen, wenn dienstliche Belange es erfordern.

§ 14

Flexible Arbeitszeit

(1) Durch Dienstvereinbarung kann die tägliche Arbeitszeit nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze in der Weise geregelt werden, dass die Beamtinnen und Beamten innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen täglichen Arbeitszeit selbst entscheiden. Bei dieser selbstbestimmten Arbeitszeitgestaltung ist den dienstlichen Interessen Vorrang einzuräumen.

(2) Der Arbeitszeitrahmen kann innerhalb eines Zeitrahmens von 06.30 Uhr bis 20.00 Uhr festgelegt werden.

(3) Aus dienstlichen Gründen können für

- a) einzelne Beamtinnen und Beamte oder
- b) Gruppen von Beamtinnen und Beamten oder
- c) alle Beamtinnen oder Beamten einer Dienststelle

Zeiten vereinbart werden,

- in denen eine bestimmte Mindestanzahl von Beamtinnen und Beamten anwesend sein müssen (Servicezeit) oder
- in denen alle betroffenen Beamtinnen und Beamten anwesend sein müssen (Kernzeit).

Service- und Kernzeiten sollen ausschließlich der Pausen mindestens fünf Stunden pro Arbeitstag umfassen. Sie haben die Zeit des stärksten Arbeitsanfalls einzuschließen, sollen nicht nach 09.00 Uhr beginnen und montags bis donnerstags nicht vor 15.00 Uhr und freitags nicht vor 14.00 Uhr enden. Auch außerhalb dieser Zeiten muss die dienstlich notwendige Funktionsfähigkeit der Behörde gewährleistet sein.

(4) Aus dienstlichen Gründen kann angeordnet werden, dass einzelne Beamtinnen und Beamte oder Gruppen von Beamtinnen und Beamten

- a) allgemein oder im Einzelfall dauernd oder vorübergehend von der Inanspruchnahme der flexiblen Arbeitszeit ausgenommen werden,
- b) vorübergehend innerhalb der flexiblen Arbeitszeit Dienst zu leisten haben oder
- c) in von Absatz 3 abweichenden Kern- oder Servicezeiten Dienst zu leisten haben, um die dienstlich notwendige Funktionsfähigkeit der Behörde zu gewährleisten.

(5) Unterschreitungen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Minderzeiten) sind maximal bis zu 40 Stunden zulässig. Überschreitungen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Zeitguthaben) dürfen an mindestens einem und bis zu zwölf Stichtagen im Jahr ein festgelegtes Stundenkonto, das sich in einem Rahmen von nicht mehr als 120 Stunden Zeitguthaben bewegen kann, nicht übersteigen. Das übertragbare Zeitguthaben erhöht sich in dem Umfang, in dem Dienst nach Absatz 4 Buchstabe b) oder Mehrarbeit angeordnet oder genehmigt worden ist. Darüber hinausgehende Zeitguthaben verfallen.

(6) Zur Abgeltung von Zeitguthaben können Vereinbarungen hinsichtlich eines halbtägigen (Vormittag oder Nachmittag), ganztägigen, mehrtägigen oder unbegrenzten Freizeitausgleichs getroffen werden. Der Umfang des Zeitausgleichs ist rechtzeitig mit der oder dem Vorgesetzten abzustimmen und eine Vertretungsregelung sicherzustellen. Dabei ist den dienstlichen Interessen Vorrang einzuräumen.

(7) Die Arbeitszeit ist durch Geräte zu erfassen. Die Beamtin oder der Beamte hat diese beim Betreten und Verlassen des Dienstgebäudes zu bedienen. In begründeten Fällen können mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde Ausnahmen von Satz 1 zugelassen werden, insbesondere wenn die Beschaffung eines Zeiterfassungsgeräts unwirtschaftlich wäre. In diesen Fällen sind Zeiterfassungsnachweise zu führen.

Die personenbezogenen Daten dürfen nur

1. für die Ermittlung und Überprüfung der Einhaltung der Arbeitszeit (z.B. Zeiten der Dienstunfähigkeit, Dienstbefreiung, Mehrarbeit und des Urlaubs),
2. für die Führung einer An- und Abwesenheitsliste,
3. für die Erhebung und die damit in Zusammenhang stehenden elektronischen Datenübermittlungen Zahlungsbegründender Daten für die Festsetzung und Zahlbarmachung von Besoldungsansprüchen sowie
4. in anonymisierter Form für Statistiken, insbesondere zur Evaluation der Arbeitszeitmodelle,

verwendet werden. Die personenbezogenen Daten sind durch organisatorische und technische Maßnahmen gegen unzulässige Bearbeitung und Nutzung sowie gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern. Die personenbezogenen Daten eines Abrechnungszeitraums nach Absatz 5 sind grundsätzlich spätestens nach 6 Monaten zu löschen. Eine darüber hinausgehende Speicherung ist nur für solche Daten zulässig, die zur Erfüllung gesetzlich zugewiesener Aufgaben erforderlich sind. In diesen Fällen sind die Daten sechs Monate nach Ablauf des für die Aufgabenerfüllung gesetzlich festgelegten Zeitraums zu löschen. Besoldungsrelevante Daten, die elektronisch übermittelt werden, unterliegen den für sie geltenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

§ 15

Dienstfreie Zeit

(1) Am 24. Dezember und 31. Dezember entfällt der Dienst, soweit es die dienstlichen Verhältnisse zulassen. Kann Dienstbefreiung aus dienstlichen Gründen nicht erteilt werden, ist für den Dienst an einem anderen Tag innerhalb von drei Monaten Freizeitausgleich zu gewähren.

(2) Die Landesregierung kann anordnen, dass aus besonderem Anlass der Dienst an einzelnen Arbeitstagen entfällt. Bei örtlich bedingten Anlässen kann Dienstfreiheit von der obersten Dienstbehörde und, wenn der Anlass nur eine einzelne Dienststelle berührt, von der jeweiligen Leitung der Behörden und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 angeordnet werden.

§ 16

Ort und Zeit der Dienstleistung

Der Dienst ist grundsätzlich an der Dienststelle und innerhalb der regelmäßigen Dienststunden zu leisten, soweit nicht eine andere Regelung erforderlich oder zweckmäßig ist. Bei Telearbeit kann von Satz 1 1. Halbsatz abgewichen werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 17

Experimentierklausel

Zur Erprobung weitergehender Arbeitszeitmodelle, insbesondere von Langzeit- und Lebensarbeitszeitkonten, kann die zuständige oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Innenministerium von den Bestimmungen dieser Verordnung zeitlich begrenzte Ausnahmen zulassen. Führt die Erprobung zu einer Beeinträchtigung dienstlicher Interessen, sind die Arbeitszeitmodelle entsprechend anzupassen.

§ 18

Sondervorschriften für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

(1) Bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde die bzw. der Dienstvorgesetzte, soweit nicht Beamtinnen und Beamte des Landes der Dienststelle angehören.

(2) Nach den örtlichen Erfordernissen können abweichende Regelungen von den § 3 Abs. 1 und 2 sowie §§ 13 und 14 getroffen werden.

(3) Für Hochschulen und bibliothekarische Zentraleinrichtungen kann die oberste Dienstbehörde abweichende Regelungen von § 14 zulassen. Die Entscheidung kann auf die Dienststellenleitung delegiert werden.

§ 19

In-Kraft-Treten und Fortbestehen von Dienstvereinbarungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (AZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1986 (GV. NRW. 1987 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 814), außer Kraft.

(3) Auf Grundlage der §§ 7a und 13 AZVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1986 (GV. NRW. 1987 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 814), bestehende Dienstvereinbarungen können, soweit sie den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen, unbefristet fortgeführt werden.

§ 20

Berichtspflicht

Das Innenministerium berichtet der Landesregierung zum Ende des Jahres 2011 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.

Artikel 2

**Änderung der Verordnung
über die Arbeitszeit
der Polizeivollzugsbeamten
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Aufgrund des § 187 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Artikel 2 (Erster Teil) des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), wird die Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (AZVOPol) vom 15. August 1975 (GV.

NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 814), wie folgt geändert:

In § 9 erhält Abs. 1 Satz 1 folgende Fassung:

„(1) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit der nicht im Wechseldienst eingesetzten Polizeivollzugsbeamten richtet sich nach der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (AZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1986 (GV. NRW. 1987 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 814).“

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Artikel 2 dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2006 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Juli 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen Rüttgers

(L. S.)

Der Innenminister
Dr. Ingo Wolf

Anlage 1

(entspr. § 48a BAT)
(zu § 9 Abs. 2)

Dienstbefreiung bei Schicht- und Nachtdienst

(1) Beamtinnen und Beamte, die ständig im Wechselschichtdienst Dienst verrichten, und dabei in einem Kalenderjahr in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Dienststunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht leisten, erhalten Dienstbefreiung innerhalb angemessener Zeit. Das gilt auch dann, wenn die Arbeit am Wochenende bis zu 48 Stunden unterbrochen wird.

(2) Dienstbefreiung im Sinne des Absatzes 1 wird wie folgt gewährt:

Bei Dienstleistungen		
in der Fünf-Tage-Woche an mindestens	in der Sechs-Tage-Woche an mindestens	
87 Arbeitstagen	104 Arbeitstagen	einen Arbeitstag
130 Arbeitstagen	156 Arbeitstagen	zwei Arbeitstage
173 Arbeitstagen	208 Arbeitstagen	drei Arbeitstage
195 Arbeitstagen	234 Arbeitstagen	vier Arbeitstage

Beginnt eine Nachtschicht vor 24.00 Uhr, so gelten die von ihr erfassten Tage als ein Arbeitstag.

(3) Beamtinnen und Beamte, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, aber im Schichtdienst Dienst verrichten, erhalten nach einer Dienstleistung von

mindestens 110 Stunden Nachtdienst	einen Arbeitstag
mindestens 220 Stunden Nachtdienst	zwei Arbeitstage
mindestens 330 Stunden Nachtdienst	drei Arbeitstage
mindestens 450 Stunden Nachtdienst	vier Arbeitstage

dienstfrei. Die Voraussetzungen des Satzes 1 sind nur erfüllt, wenn die Lage oder die Dauer der Schichten überwiegend um mindestens drei Stunden voneinander abweichen.

(4) Beamte, die die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 nicht erfüllen, erhalten Dienstbefreiung von

einem Arbeitstag,	wenn mindestens 150 Stunden,
einem zweiten Arbeitstag,	wenn mindestens 300 Stunden,
einem dritten Arbeitstag,	wenn mindestens 450 Stunden,
einem vierten Arbeitstag,	wenn mindestens 600 Stunden

Nachtdienst geleistet worden sind.

(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 zustehende Dienstbefreiung erhöht sich für Beamtinnen und Beamte ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 50. Lebensjahr vollenden, um eine Freischicht bzw. einen Arbeitstag.

(6) Soweit die Arbeitszeit von Beamtinnen und Beamten nach § 60 Abs. 2, §§ 78 b, 78 c, 78 d oder 85 a Landesbeamtengesetz ermäßigt worden ist, sind bei Anwendung der Absätze 1 bis 4 die geforderten Nachtdienststunden im Verhältnis zur Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit zu kürzen. Ist die vereinbarte Arbeitszeit auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist die Dienstbefreiung in entsprechender Anwendung des § 14 Erholungsurlaubsverordnung zu ermitteln.

(7) Die Dienstbefreiung nach den Absätzen 1 bis 4 darf insgesamt vier – in den Fällen des Absatzes 5 fünf – Freischichten bzw. Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten. Die Dienstbefreiung ist in einem zeitnahen Anschluss an das Vorliegen ihrer Voraussetzungen zu erteilen; davon kann aus zwingenden dienstlichen Gründen abgewichen werden.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht für Beamtinnen und Beamte, die in einem (Wechsel-)Schichtdienst eingesetzt sind, der in der Regel Schichten von 24 Stunden Dauer vorsieht. Ist mindestens ein Viertel der Schichten kürzer als 24, aber länger als 11 Stunden, so erhalten die Beamtinnen und Beamten für je fünf Monate Schichtdienst Dienstbefreiung für einen Arbeitstag bzw. eine Freischicht. Absatz 7 ist nicht anzuwenden.

Anlage 2

(entspr. § 27 TVöD)
(zu § 9 Abs. 2)

Dienstbefreiung bei Schicht- und Nachtdienst

(1) Beamtinnen und Beamte, die ständig Wechsel-schichtdienst oder ständig Schichtdienst leisten und denen die Zulage nach § 20 Abs. 1 oder 2 Erschwerniszulagenverordnung (EZulV) zusteht, erhalten

- bei Wechselschichtdienst für je zwei zusammenhängende Monate und
- bei Schichtdienst für je vier zusammenhängende Monate

einen Arbeitstag Dienstbefreiung.

(2) Im Falle nicht ständigen Wechselschicht- oder Schichtdienstes (z.B. ständige Vertreterinnen und Vertreter) erhalten Beamtinnen und Beamte einen Arbeitstag Dienstbefreiung für

- je drei Monate im Jahr, in denen sie überwiegend Wechselschichtdienst geleistet haben, und
- je fünf Monate im Jahr, in denen sie überwiegend Schichtdienst geleistet haben.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 zustehende Dienstbefreiung erhöht sich für Beamtinnen und Beamte ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 50. Lebensjahr vollenden, um einen Arbeitstag.

(4) Ist die vereinbarte Arbeitszeit auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist die Dienstbefreiung in entsprechender Anwendung des § 14 Erholungsurlaubsverordnung zu ermitteln.

20320

9. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Trennungsentschädigung (Trennungsentschädigungsverordnung – TEVO) Vom 23. Juni 2006

Auf Grund des § 3 Satz 1 des Landesumzugskosten-gesetzes (LUKG) vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 684), und des § 18 des Landesreise-kostengesetzes (LRKG) vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 684), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gewährung von Trennungs-entschädigung (Trennungsentschädigungsverordnung – TEVO –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1988 (GV. NRW. S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 (Zweiter Teil) des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), wird wie folgt geändert:

- § 3 Abs. 2 TEVO wird wie folgt geändert:

- Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„seinem Ehegatten, seinem eingetragenen Lebens-partner oder seiner eingetragenen Lebenspartnerin oder“.

- Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„In den Fällen der unentgeltlichen Unterbringung und Verpflegung wird kein Trennungstagegeld ge-währt.“

- § 7 TEVO wird wie folgt geändert:

- Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird ein Beamter auf seinen Wunsch einer ent-fernen Ausbildungsstelle statt der für ihn vorge-sehenen zugewiesen, so können ihm die Entschädi-gungen nach den Absätzen 1 bis 3 nur insoweit ge-währt werden, als er sie am Ort der vorgesehenen Ausbildungsstelle erhalten hätte. Bei Zuweisungen zu Wahlstationen (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135, ber. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 85 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), werden die Entschädigungen nur ge-zahlt, sofern eine entsprechende Ausbildungsstelle am Ort der Stammdienststelle oder am Wohnort nicht vorhanden ist. Liegt die Wahlstation außer-halb des Oberlandesgerichtsbezirks der Stamm-dienststelle, sind die dadurch veranlassten Mehr-aufwendungen nicht erstattungsfähig.“

- Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) § 4 mit Ausnahme des Absatzes 4 ist sinnge-mäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass Fahraus-lagen höchstens für die Fahrt zwischen dem Zu-weisungsort und der Stammdienststelle erstattet werden. Bei Zuweisung zu einer Wahlstelle werden nur die Kosten für die zurückgelegte Fahrt zwis-chen Wohnort und Stammdienststelle erstattet, soweit sie innerhalb des Oberlandesgerichtsbe-zirks der Stammdienststelle entstehen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkün-dung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Juni 2006

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Helmut Linssen

20320

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Reisekostenvergütung bei
Auslandsdienstreisen
(Auslandsreisekostenverordnung – ARVO –)**

Vom 23. Juni 2006

Auf Grund des § 16 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 684), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Auslandsreisekostenverordnung – ARVO –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 743), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 1 Auslandsreisekostenverordnung wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 4 Landesreisekostengesetz können bei Flugreisen in außereuropäische Länder sowie in den asiatischen Teil der Russischen Föderation die Kosten für das Benutzen der Business- oder einer vergleichbaren Klasse nur erstattet werden, wenn dies aus dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen erforderlich ist und die mit der Reisedauer verbundenen Beeinträchtigungen nicht durch eine zusätzliche Übernachtung am Zielort ausgeglichen werden können.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Juni 2006

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Helmut L i n s s e n

– GV. NRW. 2006 S. 340

223

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Erhebung von
Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an
den Universitäten, Fachhochschulen
und Kunsthochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Studienbeitrags- und
Hochschulabgabenverordnung – StBAG-VO)**

Vom 14. Juni 2006

Aufgrund der §§ 2 Abs. 5 Satz 2, 17 Abs. 4, 18 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2, 19 Abs. 1, 2 und 3 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und von Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) wird mit Zustimmung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landtages und im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fach-

hochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung – StBAG-VO) vom 6. April 2006 (GV. NRW. S. 157) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 7 Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung soll folgender Satz 2 angefügt werden:

„Die NRW.Bank regelt in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dass sich die Durchführung des Rechtsverhältnisses aus dem Darlehensvertrag nach den Vorschriften des Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetzes und dieser Verordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung richtet.“

2. Nach § 8 wird folgender neuer dritter Abschnitt eingefügt:

**„Dritter Abschnitt
Regelungen betreffend die Rückzahlung des
Studienbeitragsdarlehens**

§ 9

Rückzahlung der Studienbeitragsdarlehen

(1) Die Rückzahlung im Sinne des § 13 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz beginnt 2 Jahre nach dem auf die Exmatrikulation wegen erfolgreichem Abschluss des Studiums folgenden nächstmöglichen Zinsanpassungstermin (15. Juni oder 15. Dezember eines Jahres). Gleiches gilt, wenn die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer nicht bis zum 1. Juni eines Jahres für das Sommersemester oder bis zum 1. Dezember eines Jahres für das Wintersemester erklären, noch als Studierende oder Studierender eingeschrieben zu sein (Statusmeldung). Die Frist nach Satz 2 beginnt im Falle einer ausgebliebenen Statusmeldung dann nicht, wenn die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer ihr Ausbleiben nicht zu vertreten hat.

(2) Die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer haben bei der Darlehenstilgung die Wahl zwischen Rückzahlungsraten in Höhe von 50, 100 oder 150 Euro. Die Tilgungsverabredung bleibt unberührt.

(3) Sondertilgungen können nach Ende der Auszahlungsphase auf Antrag nach Ablauf einer Frist von einem Monat nach Zugang des Antrages bei der NRW.Bank zum nächstmöglichen Zinsanpassungstermin geleistet werden. Jede Sondertilgung muss mindestens 500 Euro betragen.

§ 10

**Rückzahlung der Studienbeitragsdarlehen
beim Studium eines konsekutiven Studienganges**

(1) Studiert eine Darlehensnehmerin oder ein Darlehensnehmer, die oder der einen Bachelorstudiengang erfolgreich abgeschlossen und für dieses Bachelorstudium ein Studienbeitragsdarlehen nach § 13 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz erhalten hat, nunmehr einen konsekutiven Masterstudiengang im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 4 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz, können sie oder er für diesen Masterstudiengang auch ein Studienbeitragsdarlehen nach § 12 Abs. 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz beanspruchen. In diesem Fall sind sie oder er auf Antrag von der Verpflichtung zur Rückzahlung des für das Bachelorstudium bewilligten Studienbeitragsdarlehens und dessen Zinsen für die Dauer des Studiums des Masterstudienganges sowie für weitere zwei Jahre, die nach dessen erfolgreichem Abschluss vergehen, freizustellen.

(2) Wird das konsekutive Masterstudium unterbrochen oder ohne Studienabschluss beendet, ist die Freistellung nach Absatz 1 zu dem der Exmatrikulation folgenden Monat beendet. Der Freistellungszeitraum gem. § 9 Abs. 1 verlängert sich um die Dauer der studierten Semester des Masterstudiums.

(3) Freistellungen im Sinne dieser Verordnung haben die Wirkung einer Stundung.

§ 11**Freistellung von der Verpflichtung zur Rückzahlung des Studienbeitragsdarlehens bei geringem Einkommen**

(1) Von der Verpflichtung zur Rückzahlung kann die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer auf Antrag ebenfalls freigestellt werden, soweit ihr oder sein Einkommen monatlich den Betrag von 960 Euro nicht übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich für

1. die Ehegattin oder den Ehegatten oder die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner um 480 Euro,
2. jedes unterhaltsberechtigten Kind der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers um 435 Euro,

wenn sie nicht in einer Ausbildung stehen, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder nach § 59 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden kann. Die Beträge nach Satz 2 mindern sich um das Einkommen des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners und des Kindes. Als Kinder der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers gelten außer ihren oder seinen eigenen Kindern die in § 25 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 Bundesausbildungsförderungsgesetz bezeichneten Personen. Auf besonderen Antrag erhöht sich der in Satz 1 bezeichnete Betrag

1. bei Behinderten um den Betrag der behinderungsbedingten Aufwendungen entsprechend § 33b des Einkommensteuergesetzes,
2. bei Alleinstehenden um den Betrag der notwendigen Aufwendungen für die Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt gehörenden Kindes, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bis zur Höhe von monatlich 175 Euro für das erste und je 85 Euro für jedes weitere Kind.

(2) Wird auf den Antrag nach § 14 Abs. 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz hin eine Freistellung gewährt, erfolgt diese vom Beginn des Antragsmonats an für ein Jahr. Das im Antragsmonat erzielte Einkommen gilt vorbehaltlich des Absatzes 3 als monatliches Einkommen für alle Monate des Freistellungszeitraums. Die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer hat das Vorliegen der Freistellungsvoraussetzungen glaubhaft zu machen.

(3) Ändert sich ein für die Freistellung maßgeblicher Umstand nach der Antragstellung, so wird die Freistellung vom Beginn des Monats an geändert, in dem die Änderung eingetreten ist. Nicht als Änderung im Sinne des Satzes 1 gelten Regelanpassungen gesetzlicher Renten und Versorgungsbezüge.

(4) Einkommen im Sinne dieses Gesetzes ist das Einkommen im Sinne des § 21 Bundesausbildungsförderungsgesetz.

(5) Die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer sind im Sinne des § 14 Abs. 2 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz auf Antrag von der Rückzahlung auch freizustellen, solange sie oder er ein Studienstipendium erhalten.

§ 12**Mitwirkungspflichten**

(1) Die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Entscheidung über die Freistellung von der Verpflichtung zur Rückzahlung nach § 14 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz oder über die Minderung der Darlehenslasten im Sinne des § 15 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz erforderlich sind,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für diese Entscheidung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Entscheidung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen der NRW.Bank Beweisurkunden (insbesondere Steuer-

erklärungen, Einkommensnachweise, Bescheide des Sozialamtes, Bescheide des Bundesverwaltungsamtes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz) vorzulegen.

(2) Die NRW.Bank kann hinsichtlich der Umstände im Sinne des Absatzes 1 eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen. Soweit für die in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

(3) Die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer trägt die Darlegungs- und materielle Beweislast für die Freistellung oder Minderung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1. Ein späteres Vorbringen der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers kann unberücksichtigt bleiben, wenn andernfalls die Entscheidung der NRW.Bank verzögert würde. Die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer ist hierauf hinzuweisen.

§ 13**Berechnung des Zinssatzes**

Die NRW.Bank ist berechtigt die Verwaltungskosten und die auf die Stundung der Zinsen entfallenden Geldbeschaffungskosten zu pauschalieren und in einem einheitlichen Prozentsatz neben den Refinanzierungskosten auszuweisen.“

3. Der dritte Abschnitt wird zum vierten Abschnitt, der vierte Abschnitt wird zum fünften Abschnitt.

4. Die §§ 9 bis 13 werden §§ 14 bis 18.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Juni 2006

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Andreas Pinkwart

– GV. NRW. 2006 S. 340

223**Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG**

Vom 5. Juli 2006

Auf Grund der §§ 52, 46 Abs. 2, 65 Abs. 3 des Schulgesetzes (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Änderung der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule

Artikel 2 Änderung der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Artikel 1

Die Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule – AO-GS) vom 23. März 2005 (GV. NRW. S. 269), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2005 (GV. NRW. S. 676), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „zum Besuch der“ durch die Wörter „bei der gewünschten“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität (§ 46 Abs. 3 SchulG). Bei einem Anmeldeüberhang sind die Kriterien des Absatz 3 für die Aufnahmeentscheidung heranzuziehen.

(3) Im Rahmen freier Kapazitäten nimmt die Schule auch andere Kinder auf. Bei einem Anmeldeüberhang führt die Schule ein Aufnahmeverfahren unter diesen Kindern durch. Dabei werden Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde vorrangig berücksichtigt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter berücksichtigt Härtefälle und zieht im Übrigen eines oder mehrere der folgenden Kriterien für die Aufnahmeentscheidung gemäß § 46 Abs. 2 SchulG heran:

1. Geschwisterkinder,
2. Schulwege,
3. Besuch eines Kindergartens in der Nähe der Schule,
4. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen,
5. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 4 und 5.

2. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4**Individuelle Förderung, Lernstudio**

(1) Schülerinnen und Schüler werden durch die Grundschule individuell gefördert. Dies gilt vor allem für Kinder, die besonderer Unterstützung bedürfen, um erfolgreich im Unterricht mitarbeiten zu können. Das schulische Förderkonzept kann Maßnahmen der äußeren wie der inneren Differenzierung sowie zusätzliche Förderangebote umfassen.

(2) Sofern die Förderung in äußerer Differenzierung (Lernstudio) an die Stelle des nach der Stundentafel vorgesehenen Unterrichts tritt, erstreckt sie sich auf höchstens die Hälfte der wöchentlichen Unterrichtszeit und bedarf des vorherigen Einverständnisses der Eltern. Während der übrigen Zeit nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht ihrer oder seiner Klasse teil.“

3. Die bisherigen §§ 4 bis 8 werden die §§ 5 bis 9.

4. Der neue § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Deutsch“ ein Komma und werden die Wörter „ab dem Schuljahr 2010/2011 in der Klasse 3 und ab dem Schuljahr 2011/2012 in der Klasse 4 auch im Fach Englisch“ eingefügt.

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Übrigen soll die Lehrerin oder der Lehrer eine Schülerin oder einen Schüler vor der Versetzung in die Klasse 3 an die Leistungsbewertung mit Noten heranzuführen.“

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

5. In dem neuen § 6 wird Absatz 2 durch die folgenden Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Die Zeugnisse beschreiben in der Schuleingangsphase die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern sowie das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten.

(3) Das Versetzungszeugnis in die Klasse 3 und die Zeugnisse der Klasse 3 enthalten eine Beschreibung

gemäß Absatz 2, Noten für die Fächer sowie jeweils eine Note gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG für das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten.

(4) Die Zeugnisse der Klasse 4 enthalten Noten für die Fächer sowie gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG Noten für das Arbeitsverhalten in den Teilbereichen Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit/Sorgfalt und Selbstständigkeit und Noten für das Sozialverhalten in den Teilbereichen Verantwortungsbereitschaft, Konfliktverhalten und Kooperationsfähigkeit. Die Noten für das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten können nach Entscheidung der Versetzungskonferenz im Rahmen der von der Schulkonferenz aufgestellten Grundsätze durch eine Beschreibung ergänzt werden (§ 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG).

(5) Alle Zeugnisse enthalten außerdem die Angaben gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SchulG.“

6. Der neue § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „In den Schuljahren 2005/2006 und 2006/2007“ durch die Angabe „Im Schuljahr 2006/2007“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Grundschule hat ihren Unterricht so zu gestalten, dass die Versetzung der Regelfall ist. Schülerinnen und Schüler, deren Versetzung gefährdet ist, erhalten zum Ende des Schulhalbjahres eine individuelle Lern- und Förderempfehlung. Erkannte Lern- und Leistungsdefizite sollen durch entsprechende Förderung bis zur Versetzungsentscheidung unter Einbeziehung der Eltern behoben werden.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

- d) Der neue Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Eine Schülerin oder ein Schüler wird in die Klassen 3, 4 und 5 versetzt, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Sie oder er wird auch dann versetzt, wenn auf Grund der Gesamtentwicklung zu erwarten ist, dass in der nächst höheren Klasse eine hinreichende Förderung und eine erfolgreiche Mitarbeit möglich sind. Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt worden sind, erhalten zum Ende des Schuljahres ebenfalls eine individuelle Lern- und Förderempfehlung.“

- e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

- f) Der bisherige Absatz 6 wird der Absatz 5.

7. Der neue § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden Satz 1 und 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Empfehlung für die Schulform gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1 SchulG ist Teil des Halbjahreszeugnisses der Klasse 4. Darin wird die Schulform Hauptschule, Realschule oder Gymnasium benannt, für die das Kind nach Auffassung der Grundschule geeignet ist, daneben auch die Gesamtschule. Ist ein Kind nach Auffassung der Grundschule für eine weitere Schulform mit Einschränkungen geeignet, wird auch diese mit dem genannten Zusatz benannt. Die Empfehlung ist zu begründen.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Wollen die Eltern ihr Kind an einer Schule einer Schulform anmelden, für die es nach der Empfehlung der Grundschule mit Einschränkungen geeignet ist, müssen sie an einem Beratungsgespräch der weiterführenden Schule teilnehmen. Dabei werden insbesondere die Möglichkeiten dieser weiterführenden Schule zur individuellen Förderung des Kindes in den Bereichen, die zur einschränkenden Empfehlung geführt haben, erörtert. Danach entscheiden die Eltern – wie auch bei einer uneingeschränkten Empfehlung – über die Schulform für ihr Kind.“

- c) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 bis 9 angefügt:

„(6) Wollen Eltern ihr Kind an einer Schulform anmelden, für die es nach der Empfehlung der Grundschule nicht und auch nicht mit Einschränkungen geeignet ist, entscheidet ein dreitägiger Prognoseunterricht, ob es zum Besuch der gewählten Schulform zugelassen wird. Vorher bietet die gewünschte weiterführende Schule den Eltern eine Beratung an. Das Schulamit informiert die Eltern mit der Einladung des Kindes zum Prognoseunterricht über dessen Ablauf.

(7) Der Prognoseunterricht wird in der Verantwortung des Schulamtes durch eine Schulaufsichtsbeamtin oder einen Schulaufsichtsbeamten des Schulamtes geleitet. Den Unterricht erteilen jeweils eine Lehrerin oder ein Lehrer einer Grundschule und einer weiterführenden Schule; dabei legen sie die in den Lehrplänen der Grundschule bestimmten verbindlichen Anforderungen der Klasse 4 zu Grunde. Das Ministerium kann Teile des Prognoseunterrichts vorgeben.

(8) Nach Abschluss des Prognoseunterrichts wird eine Schülerin oder ein Schüler nur dann durch abschließenden Bescheid des Schulamtes nicht zum Besuch der Schule der gewählten Schulform zugelassen, wenn die in Absatz 7 genannten Personen einstimmig davon überzeugt sind, dass die Eignung für die gewählte Schulform offensichtlich ausgeschlossen ist, die Schülerin oder der Schüler also auch nicht mit Einschränkungen für die gewählte Schulform geeignet ist. Andernfalls wird die Empfehlung der Grundschule durch die Zulassungsentscheidung des Schulamtes auf Grund des Prognoseunterrichts ersetzt.

(9) Wollen Eltern ein Kind trotz uneingeschränkter Empfehlung der Grundschule für das Gymnasium an der Hauptschule oder der Realschule oder trotz uneingeschränkter Empfehlung für die Realschule an der Hauptschule anmelden, hat die von den Eltern gewünschte weiterführende Schule sie dahingehend zu beraten, dass sie möglichst der Empfehlung folgen. Wollen die Eltern auch danach der Empfehlung der Grundschule nicht folgen, fordert die weiterführende Schule sie auf, ihr Kind zum Prognoseunterricht nach Absatz 6 anzumelden, um ihnen eine weitere Entscheidungshilfe für die Wahl der Schulform zu geben und sie damit zu ermutigen, der Empfehlung zu folgen.“

8. In dem neuen § 9 Abs. 3 wird die Jahreszahl „2010“ durch die Jahreszahl „2011“ ersetzt.

9. Die Anlage Stundentafel zur Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule wird wie folgt geändert:

- a) Im mit dem Wort „Gesamtunterrichtszeit“ beginnenden Abschnitt wird die Angabe

„1. und 2. Jahr
jeweils 20–21“
durch die Angabe
„1. Jahr: 21–22
2. Jahr: 22–23“
ersetzt.

- b) In dem mit dem Wort „davon“ beginnenden Abschnitt wird

das Zeichen „-“ in der 5. Zeile der 2. Spalte durch die Angabe „2¹⁾“ ersetzt.

- c) Nach dem Wort „Sprachen“ wird folgende neue Zeile eingefügt:

„¹⁾ Beginnend im 2. Halbjahr des 1. Jahres“.

Artikel 2

Die **Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung gemäß § 52 SchulG – AO-SF)** vom

29. April 2005 (GV. NRW. S. 538), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Juli 2005 (GV. NRW. S. 676), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Wörter „gemäß § 39 SchulG“ gestrichen.

2. § 21 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Zeugnisse in den Klassen 1 bis 4 beschreiben die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern sowie das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten. Das Versetzungszeugnis in die Klasse 3 und die Zeugnisse der Klassen 3 und 4 enthalten darüber hinaus Noten für die Fächer sowie jeweils eine Note gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG für das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten. Die Zeugnisse ab Klasse 5 enthalten Noten für die Fächer sowie gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG Noten für das Arbeitsverhalten in den Teilbereichen Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit/Sorgfalt und Selbstständigkeit und Noten für das Sozialverhalten in den Teilbereichen Verantwortungsbereitschaft, Konfliktverhalten und Kooperationsfähigkeit. Die Noten für das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten können nach Entscheidung der Versetzungskonferenz im Rahmen der von der Schulkonferenz aufgestellten Grundsätze durch eine Beschreibung ergänzt werden (§ 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG). Alle Zeugnisse enthalten außerdem die Angaben gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SchulG.“

3. § 22 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) § 21 Abs. 6 gilt entsprechend.“

4. § 23 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) § 21 Abs. 6 gilt entsprechend.“

5. § 24 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 21 Abs. 6 gilt entsprechend.“

6. § 25 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Zeugnisse in den Klassen 1 bis 4 beschreiben die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern. Das Versetzungszeugnis in die Klasse 3 und die Zeugnisse der Klassen 3 und 4 enthalten darüber hinaus Noten. Die Zeugnisse ab Klasse 5 enthalten Noten. Alle Zeugnisse enthalten die Angaben gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SchulG. Das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten werden ohne Noten beschrieben.“

7. § 27 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden auf der Grundlage der im individuellen Förderplan festgelegten Lernziele beschrieben. Die Leistungsbewertung erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte.

(2) Die Schulkonferenz kann beschließen, dass ab Klasse 4 oder ab einer höheren Klasse die Bewertung einzelner Leistungen von Schülerinnen und Schülern zusätzlich mit Noten möglich ist.

(3) Abweichend von Absatz 2 werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang gemäß § 30 Abs. 3 in allen Fächern zusätzlich mit Noten bewertet.

(4) Eine Bewertung mit Noten setzt voraus, dass die Leistung den Anforderungen der jeweils vorhergehenden Jahrgangsstufe der Grundschule oder der Hauptschule entspricht. Dieser Maßstab ist kenntlich zu machen.“

8. § 28 wird wie folgt gefasst:

„(1) In den Klassen 1 und 2 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in den Klassen 3 bis 10 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.

(2) Alle Zeugnisse beschreiben die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern sowie das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten. Sie enthalten die Angaben gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SchulG.

(3) Über Absatz 2 hinaus werden ab Klasse 5 das Arbeitsverhalten in den Teilbereichen Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit/Sorgfalt und Selbstständigkeit und das Sozialverhalten in den Teilbereichen Verantwortungsbereitschaft, Konfliktverhalten und Kooperationsfähigkeit, denen die individuelle Entwicklung einer Schülerin oder eines Schülers zu Grunde zu legen ist, mit Noten bewertet.

(4) Die Schulkonferenz kann beschließen, dass in Zeugnissen ab Klasse 4 oder ab einer höheren Klasse eine Bewertung des Leistungsstands in den Fächern zusätzlich mit Noten möglich ist. In diesem Fall erhalten Schülerinnen und Schüler Noten in einzelnen Fächern; § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Abweichend von Absatz 4 enthalten die Zeugnisse der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang gemäß § 30 Abs. 3 in allen Fächern zusätzlich Noten.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt die Änderung des § 1 Ausbildungsordnung Grundschule am 1. August 2008 in Kraft, wenn nicht der Schulträger gemäß Artikel 5 Abs. 3 des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) entschieden hat, die Schulbezirke für Grundschulen bereits zum Schuljahr 2007/2008 aufzulösen.

(3) Abweichend von Absatz 1 treten die Änderungen der Anlage zur Ausbildungsordnung Grundschule am 1. Februar 2009 beginnend mit dem ersten Jahr der Schuleingangsphase in Kraft.

(4) Soweit die Änderungen der Ausbildungsordnung Grundschule und der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke bestimmen, dass die Zeugnisse über die bisherigen Regelungen hinaus Aussagen zum Arbeitsverhalten und zum Sozialverhalten enthalten, treten sie abweichend von Absatz 1 am 1. August 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Juli 2006

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Barbara Sommer

– GV. NRW. 2006 S. 341

223

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs Vom 5. Juli 2006

Aufgrund des § 84 Abs. 3 des Schulgesetzes (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs vom 14. Juli 2005 (GV. NRW. S. 677) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft und am 31. Juli 2008 außer Kraft.“

2. Die Anlage gemäß § 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach der Regelung zu den Ausbildungsberufen „Elektromaschinenbauer/Elektromaschinenbaue-rin; Elektromaschinenmonteur/Elektromaschinenmonteurin; Elektroniker/Elektronikerin für Maschinen- und Antriebstechnik“ wird folgende Regelung eingefügt:

Spalte „Ausbildungsberuf“: „Elektroniker/Elektronikerin (Fachrichtung Automatisierungstechnik)“

Spalte „Schule“: „Heinz-Nixdorf-Berufskolleg der Stadt Essen“

Spalte „Schulbezirk“: „Regierungsbezirk Düsseldorf; aus dem Regierungsbezirk Köln: Kreis Düren“.

2. In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“ werden in der Spalte „Schulbezirk“ das Semikolon nach dem Wort „Essen“ und die Wörter „Regierungsbezirk Köln“ gestrichen.

3. Nach der Regelung zum Ausbildungsberuf „Fachkraft für Wasserwirtschaft“ wird folgende Regelung eingefügt:

Spalte „Ausbildungsberuf“: „Fachkraft im Fahrbetrieb“

Spalte „Schule“: „Nicolaus-August-Otto-Berufskolleg der Stadt Köln“

Spalte „Schulbezirk“: „Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Köln, Münster“.

4. In der ersten Regelung zum Ausbildungsberuf „Forstwirt/Forstwirtin“ (Berufskolleg am Eichholz in Arnsberg; ab erstem Ausbildungsjahr) wird in der Spalte „Schulbezirk“ nach dem Wort „Arnsberg,“ das Wort „Köln,“ eingefügt.

5. In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Gärtner/Gärtnerin“ (Gregor-Mendel-Berufskolleg des Kreises Paderborn) wird in der Spalte „Schulbezirk“ nach dem Wort „Lippstadt,“ das Wort „Rüthen,“ eingefügt.

6. In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin“ wird in der Spalte „Schulbezirk“ nach dem Wort „Arnsberg,“ das Wort „Düsseldorf,“ eingefügt.

7. Nach der Regelung zum Ausbildungsberuf „Maschinenbildner/Maschinenbildnerin“ wird folgende Regelung eingefügt:

Spalte „Ausbildungsberuf“: „Mechaniker/Mechanikerin für Reifen- und Vulkanisationstechnik“

Spalte „Schule“: „Hans-Schwieber-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen“

Spalte „Schulbezirk“: „Land Nordrhein-Westfalen“.

8. Die Regelung zum Ausbildungsberuf „Pferdewirt/Pferdewirtin“ (Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen an der Königstraße) wird aufgehoben.

9. In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Pferdewirt/Pferdewirtin“ (Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler-Schule, Berufskolleg der Stadt Münster) werden in der Spalte „Schulbezirk“ die Wörter „Regierungsbezirk Detmold;“ durch die Wörter „Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold;“ ersetzt.

10. In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Rolladen- und Jalousiebauer/Rolladen- und Jalousiebauerin“ erhalten die Angaben in der Spalte „Ausbildungsberuf“ folgende Fassung: „Rolladen- und Sonnenschutzmechaniker/Rolladen- und Sonnenschutzmechanikerin“.
11. In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Sattler/Sattlerin“ wird in der Spalte „Bemerkungen“ folgender Text eingefügt: „Fachklasse gem. Anmerkung 1)“.
12. In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Tankwart/Tankwartin“ wird der Text in der Spalte „Bemerkungen“ gestrichen.
13. In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Tierpfleger/Tierpflegerin (Fachrichtungen Forschung und Klinik; Tierheim und Tierpension)“ erhält der Klammerzusatz in der Spalte „Ausbildungsberuf“ folgende Fassung: „(Fachrichtung Forschung und Klinik)“.
14. Nach der Regelung zum Ausbildungsberuf „Tierpfleger/Tierpflegerin (Fachrichtung Forschung und Klinik)“ wird folgende Regelung eingefügt:
 Spalte „Ausbildungsberuf“: „Tierpfleger/Tierpflegerin (Fachrichtung Tierheim und Tierpension)“
 Spalte „Schule“: „Elly-Heuss-Knapp-Schule, Berufskolleg der Stadt Düsseldorf“
 Spalte „Schulbezirk“: „Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln“.
15. In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Tierpfleger/Tierpflegerin (Fachrichtung Zoo)“ erhält der Klammerzusatz in der Spalte „Ausbildungsberuf“ folgende Fassung: „(Fachrichtungen Tierheim und Tierpension; Zoo)“.
16. Die Regelung zum Ausbildungsberuf „Vulkaniseur/Vulkaniseurin“ wird aufgehoben.

Artikel II

Die Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Juli 2006

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Barbara Sommer

– GV. NRW. 2006 S. 344

7123

Prüfungsordnung für die Zusatzqualifikation Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten im Bereich der Abwasser- / Wasserversorgungstechnik (PO-Elektro)

Bek. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
vom 3. April 2006

Die Verordnung des Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen für die Zusatzqualifikation Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten im Bereich der Abwasser-/

Wasserversorgungstechnik (PO-Elektro) vom 31. August 2005 gebe ich hiermit bekannt.

In Vertretung
Dr. Schink

Prüfungsordnung für die Zusatzqualifikation Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten im Bereich der Abwasser- / Wasserversorgungstechnik (PO-Elektro)

Vom 31. August 2005

Aufgrund § 54 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der beruflichen Bildung (Berufsbildungsreformgesetz – BerBiRefG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) und der Zweiten Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung vom 3. Dezember 1991 (GV. NRW. S. 553), zuletzt geändert durch Artikel 120 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), erlässt das Landesumweltamt NRW als zuständige Stelle nach § 73 Abs. 2 BBiG die vom Berufsbildungsausschuss des Landesumweltamtes NRW am 9. März 2005 gem. § 79 Abs. 4 BBiG beschlossene und vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigte folgende Prüfungsordnung für die Zusatzqualifikation Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten im Bereich der Abwasser- und Wasserversorgungstechnik:

§ 1

Ziel der Prüfung

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht und die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse besitzt, die für die sichere und fachgerechte Durchführung von festgelegten elektrotechnischen Tätigkeiten im Bereich der Abwassertechnik oder Wasserversorgungstechnik erforderlich sind. Die Prüfung entbindet den Unternehmer / die Unternehmerin nicht von seiner / ihrer Verpflichtung, vor einer Übertragung elektrotechnischer Arbeiten den Umfang der durchzuführenden Tätigkeiten und die Betriebsanlagen, an denen diese Arbeiten durchgeführt werden dürfen, gemäß der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (BGV A2) in einer Betriebsanweisung festzulegen.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgeschlossene Berufsausbildung als Ver- und Entsorger / Ver- und Entsorgerin oder eine Prüfung zum Meister / zur Meisterin in der Ver- und Entsorgung nachweist und an einer beruflichen Bildungsmaßnahme „Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten in der Abwasser- / Wasserversorgungstechnik“ teilgenommen hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er auf Grund mehrjähriger Berufspraxis im Bereich der Ver- und Entsorgung entsprechende Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen erworben hat und an einer beruflichen Bildungsmaßnahme „Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten in der Abwasser- / Wasserversorgungstechnik“ teilgenommen hat.

§ 3

Gliederung und Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen praktischen Prüfungsteil.

(2) Die Prüfung wird nach den Vorschriften der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen in den umwelttechnischen Berufen (PO UT) vom 10. Februar 2006 durchgeführt.

§ 4

Prüfungsgegenstand

(1) Die Prüfung kann sich auf folgende Fertigkeiten und Kenntnisse erstrecken:

- Grundgrößen und deren Zusammenhänge beschreiben,
- Gefahren des elektrischen Stromes an festen und wechselnden Arbeitsplätzen erkennen,
- Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Gefahren durch Strom ergreifen und veranlassen,
- Verhaltensweisen bei Unfällen durch elektrischen Strom beschreiben und erste Maßnahmen einleiten,
- Messgeräte und Arbeitsmittel auswählen und handhaben,
- betriebspezifische Schaltpläne lesen,
- Sicherungen, Sensoren, Messeinrichtungen, Beleuchtungsmittel und Signallampen prüfen und austauschen,
- Betriebsstörungen beurteilen, Anlagenteile, insbesondere Pumpen und Motoren austauschen und wieder in Betrieb nehmen,
- unmittelbar freischaltbare elektrische Bauteile außerhalb von Schaltschränken austauschen,
- Ersatzstromerzeuger einsetzen und bedienen,
- Batterieanlagen einsetzen, prüfen und warten.

(2) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung nachweisen, dass er praxisbezogene Aufgaben mit verknüpften arbeitsorganisatorischen, technologischen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Sachverhalten lösen kann. Dabei sollen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit dargestellt werden. Es kommen unter Berücksichtigung berufsbezogener Berechnungen insbesondere Aufgaben aus folgenden Gebieten in Betracht:

- Grundlagen der Elektro-, Mess- und Steuerungstechnik,
- elektrische Anlagen und Teile,
- elektrische Messgeräte und Sicherheitseinrichtungen,
- Schutzmaßnahmen und fachbezogene Vorschriften.

Die schriftliche Prüfung dauert höchstens 60 Minuten.

(3) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung zeigen, dass er mögliche Gefahren des elektrischen Stromes erkennen, elektrische Arbeiten beurteilen und sicherheitsgerecht ausführen kann. Dabei soll er weiter zeigen, dass er die Arbeitsabläufe wirtschaftlich planen, Arbeitszusammenhänge erkennen, Arbeitsergebnisse kontrollieren und dokumentieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit ergreifen kann.

Die praktische Prüfung soll nicht länger als 120 Minuten dauern.

§ 5

Bestehen und Bewertung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin im schriftlichen und im praktischen Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

(2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen richtet sich nach § 20 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen in den umwelttechnischen Berufen (PO UT).

§ 6

Prüfungszeugnis

Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle ein Zeugnis.

Das Prüfungszeugnis enthält

1. die Bezeichnung „Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten in der Abwassertechnik oder Wasserversorgungstechnik“,
2. die Personalien des Prüflings,
3. das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der schriftlichen und praktischen Prüfungsleistungen,
4. das Datum des Bestehens der Prüfung,
5. die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der oder des Beauftragten der zuständigen Stelle mit Siegel. Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann deren/dessen Unterschrift durch die Unterschrift eines anderen Mitglieds des Prüfungsausschusses ersetzt werden.

§ 7

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft. Die Verordnung ist auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen. Über das Ergebnis der Überprüfung wird die Landesregierung bis zum 31. Dezember 2010 unterrichtet.

Essen, den 31. August 2005

Der Präsident
des Landesumweltamtes
Nordrhein-Westfalen
Dr. I r m e r

– GV. NRW. 2006 S. 345

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359